

AUFNAHMEORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Aufnahmeordnung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LSB genannt) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN

1. Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den LSB sind:
 - a) Alle Antragsteller müssen die Satzung des LSB, insbesondere die in § 1 Abs. 2 genannten Grundsätze, sowie den Ehrenkodex des LSB anerkennen.
 - b) Sie müssen eine eigene Satzung haben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB steht.
 - c) Alle Antragsteller müssen rechtsfähige Vereine sein.
 - d) Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sport
2. Voraussetzungen für die Aufnahme von Sportvereinen sind:
 - a) Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
 - b) Der Nachweis der Mitgliedschaft von mindestens 7 Mitgliedern.
 - c) Die Mitgliedschaft im Kreis- bzw. Stadtsportbund gemäß § 5 Abs. 1 b der Satzung
3. Für die Aufnahme der Kreis- und Stadtsportbünde gemäß § 5 Abs. 1 b der Satzung ist die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Aufnahmeordnung erforderlich.
4. Voraussetzungen für die Aufnahme der Landesfachverbände sind:
 - a) Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
 - b) Die von den Verbänden betriebenen Disziplinen müssen als eigenständige Sportart allgemein anerkannt werden und als Sport im Sinne der LSB-Satzung sowie der verbindlichen Sportartenliste des LSB (i. S. d. § 5 Absatz 3 der Ordnung des LSB M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege) einzuordnen sein.
 - c) Die von dem um Aufnahme nachsuchenden Landesfachverband vertretene Sportart darf grundsätzlich nicht deckungs- oder artgleich im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Landesfachverband sein (konkurrierende Landesfachverbände); Ausnahmen sind nur unter Einhaltung des in § 3 Absatz 5 geregelten Verfahrens zulässig.
 - d) Sie müssen mindestens 10 Mitgliedsvereine/Abteilungen haben oder in mindestens zwei Kreis- oder Stadtsportbünden vertreten sein.
 - e) Sie müssen ihre Sportart im gesamten Bereich Mecklenburg-Vorpommern vertreten.
5. Voraussetzungen für die Aufnahme von Kreisfachverbänden sind:
 - a) Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.
 - b) Die Mitgliedschaft in einem Kreis- bzw. Stadtsportbund.
 - c) Sie müssen eine Befürwortung durch den zuständigen Landesfachverband erbringen.
 - d) Sie müssen mindestens fünf Mitgliedsvereine/Abteilungen aus dem in ihrer Satzung festgelegten Territorium haben, die bereits Mitglied im LSB sind. In diesem Territorium kann nur ein Kreisfachverband in der jeweiligen Sportart aufgenommen werden.
 - e) Die Kreisfachverbände betreuen Ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht.

§ 3 VERFAHREN

1. Die Mitgliedschaft der Sportvereine, Kreis- und Stadtsportbünde, Kreisfachverbände sowie der Landesfachverbände ist in den §§ 5 bis 9 der Satzung geregelt.
2. Den Aufnahmeanträgen sind von den Antragstellern beizufügen:
 - a) Nachweis der Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug),
 - b) Protokoll der Gründungsversammlung,
 - c) Vereinssatzung in ihrer gültigen Form,
 - d) Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. d. § 2 Absatz 1 lit. d),
 - e) Nachweis über die Verbreitung (Bestandserhebung) entsprechend den Regelungen der Ordnung des LSB M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege.
3. Sportvereine und Kreisfachverbände beantragen mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen die Aufnahme schriftlich über die zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünde gemäß § 5 Abs. 1 b der Satzung.
Kreisfachverbände haben darüber hinaus die Befürwortung durch den zuständigen Landesfachverband zu erbringen. Die Kreis- bzw. Stadtsportbünde leiten die Anträge mit einer Stellungnahme zur Bestätigung an das Präsidium des LSB weiter.
4. Die Kreis- und Stadtsportbünde gemäß § 5 Abs. 1 b der Satzung richten ihre Anträge zur Aufnahme mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen zur Bestätigung an das Präsidium des LSB.
5. Die Landesfachverbände richten ihre Anträge mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen an das Präsidium des LSB. Bei konkurrierenden Verbänden gilt:
Das Präsidium des LSB entscheidet, ob der um die Aufnahme nachsuchende Landesfachverband eine deckungs- oder artgleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Landesfachverband betreut. Erfüllt der Antragsteller die sonstigen Voraussetzungen nach § 2 dieser Aufnahmerichtlinie, kann er als konkurrierender Landesfachverband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Mitgliedsverband des LSB vorläufig mit der Maßgabe aufgenommen werden, sich innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im LSB zu einigen. Kommt keine solche Einigung zustande, so endet die vorläufige Mitgliedschaft.

§ 4 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände und Organe werden, die sportliche Aufgaben erfüllen bzw. den Sport fördern.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist an das Präsidium des LSB zu richten. In dem Antrag ist verbindlich die Art und Weise der Förderung der sportlichen Tätigkeit deutlich zu machen.

§ 5 IN-KRAFT-TRETEN / AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Aufnahmeordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 22.11.2014 mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und setzt die Fassung vom 24.11.2012 außer Kraft.